

# Ausstellungsbedingungen

## 1. Termin und Öffnungszeiten

Die Ausstellung „Messe 2brücken 2026“ findet in der Zeit von Freitag, den 12.06.2026 bis Sonntag, den 14.06.2026 statt. Die Ausstellung ist täglich geöffnet:

Für Aussteller von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und  
Für Besucher Freitag, Samstag und Sonntag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Termin für die Ausstellung zu verlegen sowie die Ausstellungsdauer oder die Öffnungszeiten zu verändern, ohne dass daraus ein Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz für den Aussteller entsteht.

## 2. Allgemeine Vertragsbedingungen

Der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller kommt durch unwiderrufliche verbindliche Anmeldung von Seiten des Ausstellers und Annahme dieser Anmeldung durch Zulassung und schriftlicher Bestätigung gegenüber dem Aussteller durch den Veranstalter zustande.

Sollte der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers abweichen, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Bestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen nach Erhalt der Bestätigung schriftlich widerspricht. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Zur Anmeldung ist der Anmeldevordruck verbindlich zu verwenden. Die Anmeldung ist ein für den Aussteller unwiderrufliches Angebot. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

Dieser Anmeldevordruck ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Mit Zusendung des Anmeldevordrucks werden die Ausstellungsbedingungen anerkannt. Die Anerkennung gilt auch für die von dem Teilnehmer beschäftigten Personen und seinen Erfüllungsgehilfen.

Soweit der Veranstalter sich in Ausnahmefällen mit der Aufhebung des Vertrages einverstanden erklärt, ist dieser berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die vermietete Fläche anderweitig zu verfügen. Soweit es ihm gelingt, den Stand ohne Nachteil anderweitig zu vermieten, ist vom Aussteller als Entschädigung für entstandene Kosten und Leistungen eine Pauschale Abstandssumme von 25% der Standmiete zu zahlen. Kann die fragliche Fläche nur zu einem verminderten Mietpreis weitervermittelt werden, so haftet der zurückgetretene Aussteller für den Differenzbetrag bis zur Höhe der vollen Standmiete. Kann die fragliche Fläche nicht mehr oder ohne Berechnung weitervermietet werden, so haftet der Aussteller für den vollen Mietbetrag, da das Geld bereits für die Werbung und andere Kosten ausgegeben wurde. Der Aussteller ist berechtigt, einen eventuellen niedrigeren Schaden des Veranstalters zu beweisen.

Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägige arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelung des Wettbewerbsrechts zu beachten. Im Falle eines Verstoßes ist der Veranstalter berechtigt, geeignete Maßnahmen zu treffen bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Der Aussteller haftet für sämtliche daraus entstehenden Schadensersatzansprüche des Veranstalters.

## 3. Zulassung und Bestätigung

Als Aussteller können Firmen aus Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen, Verbände, Institutionen und öffentliche Körperschaften aus Zweibrücken und dem Saar-Pfalz Kreis zugelassen werden. Über die Zulassung und die Vergabe eines Messeplatzes entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung wird schriftlich mit der Rechnung bestätigt.

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wobei der Veranstalter berechtigt ist, Anträge auf Teilnahme an der Ausstellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für diese Fälle werden eventuell bereits gezahlte Beträge zurückerstattet.

Die Zulassung beschränkt sich auf die jeweils angemeldeten Ausstellungsgegenstände laut Anmeldeformular und den in der Zulassung genannten Platz. Andere als im Anmeldeformular genannte Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Die mit dem Anmeldeformular genannten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers stehen, wobei der Aussteller dies auf Verlangen des Veranstalters belegen muss.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlichen Gründen, z.B. bei nicht ausreichenden zu Verfügung stehenden Platzes, einzelne Aussteller auszuschließen oder auf bestimmte Ausstellungsgruppen zu beschränken. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. In einem derartigen Fall ist der Aussteller nicht berechtigt, vom Mietvertrag zurück zu treten. Ihm wird jedoch bei Verkleinerung der Standfläche die entsprechende Standmiete erstattet. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

## 4. Standzuteilung

Der Veranstalter teilt dem Aussteller die Stände im Rahmen der durch die branchenmäßige Gliederung gegebenen Möglichkeiten zu. Der Aussteller hat kein Recht auf Zuweisung eines bestimmten Standes. Die vom Aussteller in der Anmeldung geäußerten Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Sollte sich die Notwendigkeit der Veränderung der Standfläche ergeben, so teilt der Veranstalter dies dem Aussteller unverzüglich mit. Gegenseitige Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

## 5. Ausstellungsstände

Die Standflächen werden vom Veranstalter eingemessen und entsprechend gekennzeichnet. Die Aussteller verpflichten sich, auf der angemieteten Standfläche einen Ausstellungsstand zu errichten.

Der Aussteller versieht seinen Stand mit seiner vollständigen Anschrift.

Befestigungen irgendwelcher Art sind weder am Boden noch an den Wänden innerhalb des Innenbereiches oder auf der Freifläche zulässig. Für die Stände, Bespannungen, usw. darf nur schwer entflammbares Material Verwendung finden. Laut baupolizeilicher Anordnung muss die Schwerentflammbarkeit gegebenenfalls nachgewiesen werden. Fußböden, Wände, Säulen oder die festen Einbauten dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Die technischen Anlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

Aus technischen Gründen können auf den Ausstellungsflächen Säulen und Stützen vorhanden sein.

Die Ausführung von Installationen für Wasser, Licht und Kraftstrom sowie der individuelle Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Der Strombedarf ist nach Anschlusswerten in KW anzugeben, die der Inbetriebnahme der vorgesehenen Maschinen und Geräte entsprechen, wobei eine volle Belastung aller Anschlusswerte zu berücksichtigen ist, um Netzüberlastungen zu vermeiden. Die gemeldeten Anschlusswerte sind verbindlich. Vorhandene Stromart: 230 V und 400 V.

Der Stromverbrauch wird wie folgt pauschal berechnet:

- Stromverbrauch mit 230 V bis zu 3 KW eine Pauschale von 99,00 € + MwSt.
- Stromverbrauch mit 400 V (16 AMP) bis zu 3 KW eine Pauschale von 189,00 € + MwSt.

**Bei höherem Strombedarf** werden die anfallenden Kosten und die Möglichkeit, diesen zur Verfügung zu stellen, individuell geregelt.

Für die Installation von Wasserstandrohren sowie Wasserverbrauch des jeweiligen Standes fällt eine Pauschalgebühr in Höhe von 60,00 Euro an. Die Kosten für die Zuleitung zu den Wasserstandrohren sowie zum Kanalanschluss trägt der jeweilige Aussteller selbst.

Für Energieleistungen gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Zweibrücken.

#### **Ausdrücklicher Hinweis:**

Aussteller, die entgegen ihrer Anmeldung von einem höheren Anschlusswert Gebrauch machen, dürfen nicht anschließen und haften bei Nichtbefolgung für alle eventuellen Schäden. Jeder einzelne Stand muss abgesichert sein. Das Absichern darf nur durch die Stadtwerke Zweibrücken oder eine hierfür von dem Veranstalter beauftragten Firma ausgeführt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, alle angeschlossenen Elektrogeräte beim Verlassen des Standes abzuschalten. Er haftet für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Anweisung entstehen.

Die beantragte Strom- und Wasserversorgung kann nur insoweit ausgeführt werden, als dies technisch möglich ist.

Die Ausstellungsflächen stehen den Ausstellern **ab dem 10.06.2026, 8.00 Uhr** zum Zweck des Standaufbaus zur Verfügung.

Der Aufbau und die Einräumung müssen bis 12.06.2026, 09.00 Uhr abgeschlossen sein.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Kosten bleibt hiervon unberührt.

Der Abbau der Stände muss bis 15.06.2026, 17.00 Uhr abgeschlossen sein.

#### **Ab dem 15.06.2026, 8.00 Uhr endet die Bewachung durch den Veranstalter.**

Ab 17.00 Uhr erfolgt die Reinigung. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände dann nicht mehr gestattet.

Der Aussteller verpflichtet sich, jegliches Verpackungsmaterial und Abfälle selbst zu entsorgen (dies gilt vor allem für das Verpackungsmaterial während des Aufbaus).

Die gemietete Standfläche nebst anteiligem Weg ist vollständig geräumt und besenrein zu hinterlassen. Die Stände sind für die Dauer der Ausstellung während der Öffnungszeiten von den Ausstellern besetzt zu halten.

#### **Hinweis:**

Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, steht dem Veranstalter das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ist der jeweilige Stand durch den Aussteller nicht termingerecht abgebaut und die Ausstellungsgegenstände entfernt, so ist der Veranstalter berechtigt, die Entfernung und die Einlagerung der Gegenstände auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers durch ein geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

## **6. Versicherung und Haftung**

Der Veranstalter hat für die Aussteller eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sachen- und Vermögensschäden abgeschlossen. Eine Haftung des Veranstalters selbst wird ausgeschlossen. Dem Aussteller wird empfohlen, sich wegen des Umfangs der Versicherung beim Veranstalter zu erkundigen. Maßgeblich sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen.

Der Veranstalter übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände, während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände erleiden, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch Sturm, Explosion, Wassereintrich, durch Regnen oder aus anderen Ursachen entstehen. Hierfür wird kein Ersatz geleistet.

Auch beim Versagen von Leitungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom, Gas und Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Aussteller entstehenden Schäden. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte am Eigentum des Veranstalters entstehen oder an Personen oder Gegenständen, für die der Veranstalter seinerseits Dritten gegenüber nach dem Gesetz oder aus Vertrag haftet. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers. Schäden sind unverzüglich gegenüber dem Veranstalter schriftlich zu melden.

## **7. Standmiete**

Die Standmiete beträgt für die Dauer der Ausstellung im

- **Innenbereich:** Für einen Reihenstand 41,00 € / m<sup>2</sup>  
Für einen Kopfstand 46,00 € / m<sup>2</sup>
- **Außenbereich / Freigelände:** 21,00 € / m<sup>2</sup>

Jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, derzeit 19%;

Bei **Kompaktständen im Freigelände** wird zu der Standfläche ein Zuschlag von 50% zugerechnet, zuzüglich anteiliger Kosten für Stromverbrauch und Anschlusskosten.

Bei der Bemessung der Quadratmeter wird jeder angefangene Quadratmeter voll, die Bodenflächen grundsätzlich rechteckig ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Träger, Installationsanschlüssen und ähnlichem berechnet.

Soweit Getränke, Speisen, Kostproben und anderes entgeltlich verabreicht werden, soll hierüber eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller getroffen werden, wobei der Aussteller die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, zu beachten hat und erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen hat.

## **8. Zahlungstermin**

Die Standmiete zuzüglich der Strom-/Nebenkosten-/Wasserpauschale ist im Hinblick auf den Veranstalter im Voraus zuleistenden Kosten spätestens 6 Wochen vor Messebeginn fällig.

## **9. Bankverbindung**

Die Bankverbindung lautet: Sparkasse Südwestpfalz  
IBAN: DE 40 5425 0010 0080 0170 49 BIC: MALADE51SWP

## **10. Werbung**

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Besucherwerbung.

Die Werbung der Aussteller aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die jeweilige eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Die Werbung darf nicht aufdringlich oder störend sein.

Der Veranstalter ist berechtigt, unangemessene Werbung zu unterbinden, wobei die dafür eventuell erforderlichen Kosten der jeweilige Aussteller zu tragen hat.

Außerhalb des Ausstellerstandes ist Werbung für den jeweiligen Aussteller strikt untersagt. Bei Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Politische Werbung und/ oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Dabei ist aber zu gewährleisten, dass der Veranstaltungsfrieden und die öffentliche Ordnung nicht gestört werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die Unterlassung zu verlangen, sowie das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **11. Ausstellungsdienst, Parkplatz, Verkehrsordnung**

Die Aussteller werden durch Rundschreiben laufend über alle ausstellungsorganisatorischen wichtigen Fragen unterrichtet. Jeder Aussteller verpflichtet sich, den Anordnungen der Rundschreiben im Rahmen der Hausordnung Folge zu leisten. Gemäß baupolizeilicher Verordnung ist das Abstellen, auch zu vorübergehenden Zwecken, von PKW und LKW im Ausstellungsgelände verboten.

Versorgungsfahrzeuge müssen bis spätestens 9:00 Uhr vormittags das Ausstellungsgelände verlassen. Das Befahren des Ausstellungsgeländes ist während der Öffnungszeiten von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr verboten. Nur mit entsprechendem Berechtigungsschein in Ausnahmefällen darf aus Sicherheitsgründen das Gelände während der Messeöffnungszeiten befahren werden. Die Zugangstore sind mit Sicherheitspersonal besetzt, die das Befahren des Messegeländes regeln. In der Zeit von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr kann mit Berechtigungsschein das Messegelände zum Bestücken des Standes befahren werden. Kostenlose Ausstellerparkplätze werden ausgewiesen.

## **12. Hausrecht, Zuwiderhandlung und Pfandrecht**

Den gesamten Anordnungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen ist während des Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände Folge zu leisten. Die Ausstellungsleitung ist befugt, diese Aufgaben zu delegieren. Verstöße gegen Anweisungen und gegen Ausstellungsbedingungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Kündigung des Vertragsverhältnisses und zur sofortigen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

Bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Ausstellers behält sich der Veranstalter als Sicherheit für sämtliche Forderungen des Veranstalters das Pfandrecht an den eingebrachten Ausstellungsgütern vor. Die Bestellung des Pfandrechts für diesen Fall erfolgt seitens des Ausstellers durch Einräumung des Mitbesitzes.

## **13. Baupolizei und Feuerwehr**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Einrichten der Ausstellungsstände die bau- und feuerpolizeilichen Richtlinien zu beachten sind. In Zweifelsfällen sind erforderliche Auskünfte bei den maßgeblichen Stellen (Stadtverwaltung, Feuerwehr) einzuholen. Vor Eröffnung der Ausstellung erfolgt eine Abnahme des Ausstellungsgeländes durch die Baupolizei. Der Veranstalter behält sich vor, die festgestellten Mängel gegebenenfalls auf Kosten des Betreffenden Ausstellers beseitigen zu lassen. Sollte die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen erteilen, werden diese nachgereicht und gleichzeitig Bestandteil des Vertrages.

## **14. Höhere Gewalt**

Sollte die Ausstellung infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Er ist in diesem Fall zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die vom Aussteller an den Veranstalter gezahlten Gelder gelten für den Aussteller als erworben, da die Gelder bereits für Werbung und sonstige Kosten ausgegeben worden sind.

## **15. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Ausstellungsbedingungen nicht.

Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

## **16. Allgemeine Vertragsvereinbarung**

Gegenseitige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsende schriftlich geltend zu machen, ansonsten sind diese Ansprüche ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zweibrücken. Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.